

Hygienekonzept TuS Witten-Stockum 1945 e.V.

Das Konzept gilt für den **Sport- und Übungsbetrieb** in den Stockumer Sporthallen Pferdebachstr. 253 sowie auf den Freiluftanlagen der Bezirkssportanlage Stockum, Pferdebachstr. 240 sowie der Tennisanlage und Stockumer Bogeneck, Pferdebachstr. 238.

Konzepte von Verbänden finden für den **Sport- und Übungsbetrieb** des Vereins keine Anwendung.

Die „10 Leitplanken des DOSB“, die aktuelle Coronaschutzverordnung in der ab dem 1. Oktober 2020 gültigen Fassung, die 4. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, die Allgemeinverfügung des Ennepe-Ruhr-Kreises zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 15.10.20, sowie Konzepte der Spitzensportverbände zu sportartspezifischen Übergangsregeln wurden berücksichtigt.

Allgemeine Hygiene- und Organisationsstandards:

- ✚ Ohne die Ausnahmeregelungen dürfen sich grundsätzlich nicht mehr als 10 Personen in der Öffentlichkeit ohne Abstand und Mund-Nase-Bedeckung treffen.
- ✚ 3 Grundregeln bleiben unerlässlich: das Abstandsgebot (1,5 m), das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann sowie die Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten.
- ✚ Die zulässige **Zuschauerzahl** auf Basis dieses Konzeptes ist grundsätzlich auf **300 Personen** begrenzt. Mit gesonderten Auflagen kann die Zahl auf **500 Personen** erhöht werden.
- ✚ Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 gem. § 15a CoronaSchVO besteht eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Sportveranstaltungen in Sport- und Wettbewerbsanlagen für alle Personen, die sich auf der Anlage befinden.
- ✚ Die **nicht-kontaktfreie** Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebes ohne Mindestabstand ist bis auf weiteres in geschlossenen Räumen sowie im Freien mit möglich, wobei die **einfache Rückverfolgbarkeit** sichergestellt sein muss.
- ✚ Die **einfache Rückverfolgung** ist sichergestellt, wenn die Teilnehmer, sofern es sich um Vereinsmitglieder handelt, mit ihrem Namen notiert werden. Bei Nichtvereinsmitgliedern ist zusätzlich Adresse und Telefonnummer zu notieren. Weitere Daten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben. Die Anwesenheitslisten werden für **alle Übungseinheiten** erstellt und sind 4 Wochen aufzubewahren.
- ✚ Alle Sportler/innen sind verpflichtet, beim Eintreffen und Verlassen der Sportstätten einen Mund-Nasenschutz zu tragen und den Sicherheitsabstand einzuhalten. Dies gilt auch für Warteschlangen.
- ✚ Alle Sportler/innen sind verpflichtet, sich beim Eintreffen in den Hallen die Hände zu desinfizieren.
- ✚ Alle Einheiten sollen um 10 Minuten gekürzt werden, um beim Wechsel die Personenzahl zu reduzieren und Begegnungsverkehr zu minimieren. In dieser sportfreien Zeit sollen zudem Hallenräume gelüftet werden.
- ✚ Die Desinfektion von Übungsmatten und Sportgeräten nach jedem Gebrauch wird durch die ÜL sichergestellt. Beim Schulsport ist sichergestellt, dass eine Reinigung durch die Sportlehrer/innen erfolgt. Bei der Nutzung von Übungsmatten muss ein Handtuch auf die Matten gelegt werden. Sofern Matten/Geräte nicht desinfiziert werden können, ist deren Gebrauch untersagt.
- ✚ Die Nutzung von Duschen ist möglich. Um den Mindestabstand einhalten zu können gelten ab sofort folgende Regelungen für die gleichzeitige Nutzung: Bezirkssportanlage: Maximal 7 Personen pro Umkleide und 3 Personen pro Dusche. Dreifachhalle: Maximal 6 Personen pro Umklei-

de und 2 Personen pro Dusche. Hallenneubau: Maximal 4 Personen pro Umkleide und 1 Person pro Dusche.

- ✚ Beim Trainingsbetrieb in der Dreifachhalle dürfen nur die Umkleiden (ohne Abstand und Mund-Nasenschutz) genutzt werden, die den Hallenabschnitten zugewiesen sind.
- ✚ Begleitende Eltern dürfen den Sportinnenraum und die Umkleideräume nach wie vor nicht betreten. Der Aufenthalt mit Mund-Nasenschutz im Foyer ist gestattet.
- ✚ Sportler mit Krankheitssymptomen dürfen an Übungs- und Sportveranstaltungen nicht teilnehmen. Der Verein bietet hierzu eine freiwillige Überprüfung der Körpertemperatur an.
- ✚ Sportler/innen, Zuschauern und Nutzern, die sich diesem Konzept nicht unterordnen, wird das Betreten der Sportanlagen untersagt. Vorstandsmitglieder und Übungsleiter sind befugt, entsprechende Platzverweise auszusprechen.

Maßnahmen vor den Übungseinheiten:

- ✚ Die Teilnehmer sollen vor der Teilnahme am Sportbetrieb über die neuen Abläufe informiert werden. Dies betrifft insbesondere
 - ✓ Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Eintreffen und Verlassen der Hallen bzw. Sportstätten;
 - ✓ Mitführen eines Handtuches (Hallenbetrieb);
 - ✓ Grundsätzlich eingeschränkte Umkleide- und Duschmodöglichkeit
- ✚ Die Übungsleiter tragen einen Mund-Nasenschutz, der während der Sporeinheit abgenommen werden kann. Bei Hilfestellungen muss der Schutz angelegt werden.
- ✚ Auf den Sportflächen (Hallenbetrieb Individualbetrieb) werden Bereiche (Cluster) abgesteckt, in dessen Innenraum sich der Sportler bewegen darf. So wird ein Mindestabstand von 1,50 m sichergestellt. Die maximale Teilnehmerzahl bemisst sich an der Zahl der freien Cluster. Dies sind im Dehne-Raum 12 (15 qm/TN) und in einem Hallendrittel der Althalle 20 Teilnehmer (16 qm/TN). Im Schauwienold-Raum dürfen sich max. 7 Teilnehmer (17 qm/TN) aufhalten (keine Cluster). Durch diese **freiwillige** Maßnahme wird der Mindestabstand sichergestellt.

Ergänzend zu den o.a. Standards werden folgende **sportspezifische** Besonderheiten festgelegt:

Sportartspezifische Regelung REHA, Individualkurse Gymnastik und Tanz:

- ✚ Nach Ankunft (mit Mund-Nasenschutz) werden an einem zur Verfügung stehenden Desinfektionsgerät die Hände desinfiziert.
- ✚ Anschließend erfolgt das login. (nur REHA) Danach begibt sich der Sportler direkt zum Sportraum in einen freien Cluster. Hier kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden.
- ✚ Der Clusterraum darf während der Übungseinheit nicht verlassen werden.
- ✚ Nach dem Ende der Sporeinheit muss der Mund-Nasenschutz wieder aufgesetzt werden. Die Sportler verlassen auf kürzestem Weg unter Einhaltung der Abstandsregel die Sportstätte.

Sportartspezifische Regelung Turnen:

- ✚ Beim Einsatz an Magnesia-relevanten Geräten erfolgt keine Reinigung des Gerätes; jedoch müssen die Aktiven ihr eigenes Magnesium nutzen.
- ✚ Die 12m lange Bodenfläche wird nach dem Training mit dem Staubsauger gereinigt.
- ✚ Wird bei einer Übung Hilfestellung erforderlich, müssen Sportler und Übungsleiter einen Mund-Nasenschutz tragen.
- ✚ Sportler, die auf ihre Übung warten, müssen ebenfalls den Sicherheitsabstand einhalten.
- ✚ Bei Beteiligung von Kindern unter 6 Jahren beträgt die max. Teilnehmerzahl 1 Person pro 25 qm.

Sportartspezifische Regelung Kampfsport:

- ✚ Alle Sportler müssen in Sportkleidung (Dobok) erscheinen. Für besondere Übungen müssen sie ein Handtuch mit sich führen.
- ✚ Der Mindestabstand kann durch eine genaue Aufstellung der Sportler in einem Quadrat bzw. durch eine weite Verteilung (Formenlauf) in der Halle gewährleistet werden.
- ✚ Bei Beteiligung von Kindern unter 6 Jahren beträgt die max. Teilnehmerzahl 1 Person pro 25 qm.

Sportartspezifische Regelung Bogensport:

- ✚ Sportler, die an Schnupperkursen teilnehmen und Personen im Schulungsbetrieb müssen auch während der Übungsstunden einen Mund-Nasenschutz tragen. Gleiches gilt für die Trainer dieser Personengruppe. Beim allgemeinen Schulungsbetrieb besteht diese Pflicht nicht.
- ✚ Ausgeliehenes Sportmaterial muss nach dem Gebrauch desinfiziert werden.
- ✚ Auf die Abstandsregeln insbesondere beim Herausziehen der Pfeile ist zu achten.

Sportartspezifische Regelung Badminton:

- ✚ Es sollen immer dieselben Spieler miteinander trainieren.
- ✚ Spieler sollen ausschließlich eigene Schläger nutzen.

Sportartspezifische Regelung Fußball:

- ✚ Training ohne Abstandsregeln ist möglich.
- ✚ Für den **Spielbetrieb** stehen Duschen und Umkleiden wie folgt zur Verfügung: In den Umkleiden dürfen sich max. 7 Personen aufhalten, in den Duschräumen max. 3 Personen. Entsprechende Markierungen sind anzubringen.
- ✚ Das gesonderte Konzept der Abteilung Fußball wird Gegenstand dieses Konzeptes. Bei sich widersprechenden Ausführungen gilt das Konzept des Hauptvereins.

Sportartspezifische Regelung Leichtathletik:

- ✚ Sportgeräte sollen individuell genutzt werden.
- ✚ Die Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist vorzuhalten und durchzuführen.
- ✚ Sprint und Hürden: Zwischen den Läufern ist eine Bahn frei zu halten.
- ✚ Staffeln sollen nicht zur Durchführung kommen.

Regelungen Geschäftszimmer:

- ✚ Eintritt nur mit Mund-Nasenschutz.
- ✚ Einhalten der Abstandsregelungen: Max. 1 Besucher. Abstand halten im Foyer.

Regelungen Toilettenbesuch:

- ✚ Besuch nur mit Mund-Nasenschutz.
- ✚ Einhalten der Abstandsregelungen: Max. 3 Nutzer gleichzeitig.
- ✚ Nach Nutzung Desinfektion der Hände. (Flüssigseife, Papierhandtücher und Händedesinfektionsmittelpender sind vorhanden).

Regelungen Wettbewerb (Dreifach-Halle):

- ✚ Sofern Verbände für die Durchführung von Wettbewerben eigene Hygiene-Konzepte vorlegen und diese zur Bedingung für die Teilnahme am Wettbewerb machen, ist der Sportwart der teilnehmenden Abteilung für die Einhaltung des Konzeptes verantwortlich.
- ✚ Ansonsten ist durch die veranstaltende Abteilung sicherzustellen, dass folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - Alle Personen desinfizieren die Hände beim Betreten der Halle.

- Alle Personen tragen beim Betreten und Verlassen der Halle einen Mund-Nasenschutz. Dieser kann in den Umkleiden sowie auf der Sportfläche abgenommen werden. Für Zuschauer besteht eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei einer 7-Tages-Inzidenz über 35.
- Erfassung **aller** Sportler, begleitende Personen sowie Zuschauer gem. § 2a (1) – einfache Rückverfolgbarkeit – der Coronaschutzverordnung. Die Liste ist am gleichen Tag im Geschäftszimmer des Vereins zu hinterlegen.
- Die Umkleideräume dürfen mit max. 6 Personen gleichzeitig genutzt werden; die Duschen stehen für max. 2 Personen gleichzeitig zur Verfügung.

Sonstige Regelungen:

- + Das Fairplay und die Tresenbetriebe „Stockumer Sandkasten“ und der Tennisanlage bleiben geschlossen. Private Treffen auf Sportanlagen/Sporträumen sind grundsätzlich untersagt.
- + **Vermietungen** von Sport- und Hallenräumen für private Feiern aus **herausragendem Anlass** (Jubiläum, Hochzeit, Taufe, runder Geburtstag, Abschlussfeier) sind mit höchstens 150 Teilnehmern möglich. Das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten nicht, sofern die Regelungen dieses Konzeptes sowie einfache Rückverfolgbarkeit gewährleistet sind.
- + Für Vermietungen gilt eine Zusatzklärung „Corona“, die vom Mieter zu unterzeichnen und Gegenstand dieses Konzeptes ist. Abweichend von der Coronaschutzverordnung wird der Verein seine Räume nicht zur Verfügung stellen, wenn die lokale 7-Tage-Inzidenz 2 Tage vor der Veranstaltung den Wert von 35 Neuinfektionen (bezogen auf 100.000 Einwohner) überschreitet.
- + Abteilungsversammlungen können im Rahmen dieses Konzeptes im Schauwienold-Raum durchgeführt werden.

Verstöße gegen die o.a. Regelungen werden als **Ordnungswidrigkeiten** geahndet. Die Bußgeldsätze für Teilnehmer liegen zwischen 50.-€ und 250.-€, für den Verein zwischen 500.-€ und 4.000.- €

Witten, 22.03.20, aktualisiert am 16.10.20

Für den geschäftsführenden Vorstand:

P. Ludwig, 1. Vorsitzender

Diese Verordnung wird nach aktuellen Informationslagen angepasst und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.